

Paul Koch
SVP
Schlossackerstrasse 28
8526 Oberneunforn

Manuel Sturzenegger
SVP
Weststrasse 51
8570 Weinfeldern

EINGANG GR			
GRG Nr.			

Franz Eugster
Die Mitte/EVP
Hubertusstrasse 1
9220 Bischofszell

Isabelle Vonlanthen-Specker
GRÜNE
Niederhofen 27
8363 Bichelsee

Motion

«Im Kanton Thurgau Stacheldraht verbieten und flexible Weidenetze abräumen»

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JG) sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

A. Verbotene Zäune:

1. Neuanlagen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien sind im Wald, am Waldrand und in der offenen Flur verboten.
2. Vom Verbot ausgenommen sind Zäune und Absperrungen zu polizeilichen oder militärischen Zwecken und zum Schutz von sensitiven oder gefährlichen Einzelobjekten.
3. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen mit verbotenen Zäunen aus Stacheldraht und ähnlichen spitzen oder scharfkantigen Materialien müssen diese innerhalb von zwei Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses abräumen.

B. Zusätzliche Bestimmungen für flexible Weidezaunnetze

Wer ein flexibles Weidenetz nutzt:

1. kontrolliert regelmässig, ob sich ein wildlebendes Tier im Weidenetz verfangen hat, und meldet ein verfangenes Tier unverzüglich der Jagdgesellschaft oder der Wildhut;
2. stellt das Weidenetz frühestens acht Tage vor Weidebeginn auf und räumt es spätestens acht Tage nach dem letzten Weidetag ab.

Begründung

Zäune prägen unser Landschaftsbild und erfüllen vielerlei Nutzen. Sie sind erforderlich für eine zeitgemässe Nutztierhaltung mit regelmässigem Weidegang, schützen Kulturen vor Wildschäden oder werden entlang von Nationalstrassen gegen Wildunfälle aufgestellt. Neben dem Wald ist auch die offene Landschaft wichtiger Lebensraum von Wildtieren. Für sie bedeuten Zäune Hindernisse, welche ihre Bewegungs- und Wandermöglichkeiten nebst Strassen, Bahnlinien und Siedlungen zusätzlich einschränken. Zäune stellen zudem eine erhebliche Verletzungsgefahr für Tiere dar. Im schlimmsten Fall sind sie sogar tödliche Fallen, in denen sich Wildtiere verfangen und qualvoll verenden können.

Besonders gefährlich und verletzend für Wildtiere, aber auch für eingezäunte Nutztiere sind **Stacheldrähte**. Sie verursachen viel Tierleid durch starke Verletzungen der spitzen Stacheln der Stacheldrähte. Das ist zu verhindern. Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass solche alten Zäune entfernt und auf keinen Fall neue erstellt werden. Dem ist leider nicht so und es sind im Kanton Thurgau noch zu viele Stacheldrahtzäune, auch verrostete, besonders im Wald und am Waldrand vorhanden.

Aus den oben aufgeführten Gründen ist Stacheldraht im Kanton Thurgau grundsätzlich zu verbieten. Es gibt keinen Grund, weshalb Viehweiden mit Stacheldraht eingezäunt werden müssen. Es gibt genügend Alternativen, die den Zweck der Einzäunung ebenso gewährleisten, aber für Wild- und Nutztiere weit weniger gefährlich sind. Die Nachbarkantone St. Gallen und Zürich oder der Kanton Graubünden kennen schon ein gesetzliches Verbot von Stacheldraht. Mit der Einführung eines allgemeinen Verbots für Stacheldraht ist eine kurze Übergangsfrist zu setzen, während der alle Stacheldrähte, insbesondere auch die verrosteten, eingewachsenen und vergessenen Drähte in Wäldern und an Waldrändern zu beseitigen und ordnungsgemäss zu entsorgen sind.

Eine besondere Gefahrenquelle bilden **Weidenetze**, die funktionslos über Wochen und Monate herumstehen oder -liegen. Weidenetze sind als Tierfallen deshalb besonders heimtückisch, weil sie wie Fangnetze wirken und sich verfangene Tiere oft nicht alleine daraus befreien können. Dementsprechend sollen Weidenetze maximal 8 Tage vor Weidebeginn aufgestellt werden und innert 8 Tagen nach dem letzten Weidetag wieder abgeräumt werden. Diese fristgebundene Vorgabe ist auch vom zeitlichen Rahmen her verhältnismässig. In räumlicher Hinsicht erstrecken sich die Regelungen zu den mobilen Zäunen sowohl auf das Weideland als auch auf den Wald. Derartige Umzäunungen sind im Wald zwar selten anzutreffen, zumal Beweidungen von geschlossenem Wald als nachteilige und damit bewilligungspflichtige Ausnahmenutzungen im Sinne von Art. 19 EG zur eidgenössischen Waldgesetzgebung gelten. Bestehen sie dennoch, weisen sie dort für Wildtiere wegen den unübersichtlicheren Verhältnissen allerdings ein noch grösseres Gefahrenpotenzial auf als im Offenland.

Aufgestellte Weidenetze müssen täglich kontrolliert werden – auch dann, wenn sich keine Nutztiere auf der Wiese befinden. Denn ein Verfangen von Wildtieren ist jederzeit möglich. Der Tierhalter ist nach geltendem Recht jedoch lediglich verpflichtet, seine Nutztiere täglich zu kontrollieren. Dadurch werden aufgestellte, aber nicht genutzte Weidenetze in der Praxis meist nicht überprüft.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Weidenetze nicht nur durch das Risiko des Verfangens problematisch sind, sondern auch eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Vernetzung darstellen. Sie zerschneiden Lebensräume und behindern die für zahlreiche Arten – wie Igel, Hase, Reh, Dachs oder Amphibien – überlebenswichtigen Wanderbewegungen. Damit tragen solche mobilen Zäune zur Fragmentierung der Landschaft bei und verschärfen die ohnehin bestehenden Barrieren durch Strassen, Bahnlinien und Siedlungen. Weidenetze gelten nicht als anerkannte Wildschadenverhütungsmassnahmen.

Oberneunforn, 10.09.2025

Paul Koch

Manuel Sturzenegger

Franz Eugster

Isabelle Vonlanthen-Specker

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Paul Koch, Manuel Sturzenegger, Franz Eugster und Isabelle Vonlanthen-Specker „Im Kanton Thurgau Stacheldraht verbieten und flexible Weidenetze abräumen“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Paul Koch, Manuel Sturzenegger, Franz Eugster und Isabelle Vonlanthen-Specker „Im Kanton Thurgau Stacheldraht verbieten und flexible Weidenetze abräumen“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	